

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 3. Sitzung

am Mittwoch, dem 8. August 2012, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Simone Lange (SPD)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Uli König (PIRATEN)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags	5
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/009	
b) Parlamentarismus im Wandel	
Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW Drucksache 18/010	
2. Überprüfung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten	6
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/008	
3. Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Landtages im Kuratorium der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein	9
Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 20. Juni 2012 Umdruck 18/031	
4. Stellungnahmen in den Verfahren der Kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen §§ 6 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches und § 6 b Bundeskindergeldgesetz vor dem Landesverfassungsgericht	10
a) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Dithmarschen	
Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 2/12 - Umdruck 18/023	
b) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Ostholstein	
Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 3/12 - Umdruck 18/024	

c) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Steinburg

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012- Az LVerfG 4/12 -

[Umdruck 18/025](#)

d) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Nordfriesland

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 5/12 -

[Umdruck 18/026](#)

5. Vorstellung des Innenministers Andreas Breitner **12****6. Bericht zum Thema „Schüleraustausch - Vorgang Nordseeschule St. Peter Ording“** **13**

Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP)

[Umdruck 18/037](#)

7. Verschiedenes **15**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Antrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/009](#)

b) Parlamentarismus im Wandel

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und SSW
[Drucksache 18/010](#)

(überwiesen am 5. Juni 2012)

Die Ausschussmitglieder bitten die Landtagsverwaltung um die Erstellung einer Synopse mit den Geschäftsordnungsregelungen aller Bundesländer zu den im Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/009](#), genannten Themen. Sie stellen ihre weiteren Beratungen bis zur Vorlage der Synopse zurück.

Der Ausschuss berät weiter kurz über das Verfahren im Zusammenhang mit dem Antrag aller Fraktionen, Parlamentarismus im Wandel, [Drucksache 18/010](#). Er kommt überein, als Grundlage für die weiteren Beratungen das vom Landtagspräsidenten in der letzten Legislaturperiode vorgelegte Papier „Parlamentarismus im Wandel“ zu nehmen. Die Fraktionen werden gebeten, ihren Beratungsbedarf zu den darin enthaltenen Punkten zu prüfen. Der Ausschuss nimmt in Aussicht, seine Beratungen zu den Vorlagen unter a) und b) des Tagesordnungspunktes in seiner Sitzung am 29. August 2012 fortzusetzen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Überprüfung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/008](#)

(überwiesen am 5. Juni 2012)

Abg. Nicolaisen bittet den Wissenschaftlichen Dienst um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit Absatz 2 des Antrags, in dem Bezug auf die Kommentierung des Wissenschaftlichen Dienstes zu § 44 der Geschäftsordnung genommen werde.

RD Dr. Riedinger vom Wissenschaftlichen Dienst führt unter anderem aus, in der Kommentierung, auf die in dem Antrag Bezug genommen werde, werde zwar darauf hingewiesen, dass einzelne Meinungen in der Literatur Bedenken gegen die schleswig-holsteinische Regelung hätten. Die Kommentierung komme aber zu dem Ergebnis, dass die Bedenken nicht durchgriffen. Diese Auffassung werde auch von der herrschenden Meinung in der Literatur geteilt. Begründet werde dies vor allen Dingen damit, dass das Ziel der Immunitätsregelungen, nämlich die Gewährleistung der ungestörten Arbeit des Parlaments und der Abgeordneten, am besten gewährleistet werde, wenn man in den weniger gravierenden Fällen ein eher geräuschesloses Verfahren vorsehe, wie die generelle Vorabgenehmigung, die in den Grundsätzen für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten für den Schleswig-Holsteinischen Landtag niedergelegt sei. Die generelle Vorabgenehmigung gelte nur für die Durchführung des Strafverfahrens, jedoch nicht für weitergehende Maßnahmen. Weiter sähen die Grundsätze in Schleswig-Holstein die sogenannte 48-Stunden-Regelung vor, innerhalb derer der Präsident oder die Präsidentin des Landtags eingreifen könne, bevor das Verfahren eingeleitet werden dürfe. Außerdem sehe die Nummer 7 der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten als zusätzliche Sicherheit vor, dass der Landtag nach Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung die Aussetzung des Verfahrens verlangen könne. Vor diesem Hintergrund vertrete der Wissenschaftliche Dienst des Landtags die Auffassung, dass die Grundsätze in der derzeit geltenden Fassung sachgerecht und verfassungsgemäß seien.

Abg. Dr. Breyer stellt fest, aus seiner Sicht sei es eine politische Frage und erörterungsbedürftig, ob die derzeitige Fassung der generellen Vorabgenehmigung in den Grundsätzen für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten so ohne vorherige Parlamentsbefassung gewollt sei. Es sei fraglich, ob es mit dem Ziel der Immunitätsregelungen vereinbar sei, dass damit

praktisch alle Ermittlungsverfahren mit Ausnahme der genannten Maßnahmen freigegeben werden. Man müsse darüber diskutieren, ob man diese Genehmigung nicht auf solche Fälle beschränken wolle, wo ein Beweisverlust drohe. Dies sei eine politische Frage, die gestellt werden müsse, unabhängig von der Rechtsfrage der Zulässigkeit der bestehenden Regelungen.

Abg. Kubicki erklärt, diese politische Entscheidung habe die Fraktion der FDP schon vor langer Zeit getroffen. Das in Schleswig-Holstein seit Langem praktizierte Verfahren habe sich aus seiner Sicht bewährt und werde auch in allen anderen Bundesländern und im Bundestag so praktiziert. Die Vorabgenehmigung in den aufgeführten Fällen diene in erster Linie dem Schutz der Abgeordneten. Denn die Erfahrungen zeigten, dass eine Vorabverurteilung durch die Öffentlichkeit, wenn diese Kenntnis von entsprechenden Vorhaben der Staatsanwaltschaft erlange, oft schon stattfinde, bevor eine Ermittlung überhaupt in Gang gesetzt werde. Dies müsse möglichst verhindert werden. Er begrüße auch die Sonderregelung in Schleswig-Holstein, dass schon bei der Einleitung von staatsanwaltschaftlichen Vorprüfungsverfahren, die in das AR-Register einzutragen seien, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags unverzüglich Mitteilung zu machen sei. Seine Fraktion halte die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten in der derzeit gültigen Fassung für verfassungsrechtlich sauber und sehe keinen Änderungsbedarf.

Abg. Dr. Breyer weist darauf hin, dass eine Befassung des Plenums mit einer Immunitätsangelegenheit in anonymer Form durchgeführt werde. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dagegen fänden nicht anonym statt. Dazu gehöre beispielsweise, dass Nachbarn befragt würden und Ähnliches.

Abg. Kubicki gibt zu bedenken, das Abgehen von der generellen Genehmigung in den aufgeführten Fällen könnte dazu führen, dass Anzeigen gegen Abgeordnete sozusagen politisch eingesetzt oder mit einer Vielzahl von Anzeigen gegen Abgeordnete das Parlament praktisch überflutet werde. Das sei aus seiner Sicht nicht zielführend.

Abg. Nicolaisen erklärt, die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes in der heutigen Sitzung reichten für sie aus, um heute über den vorliegenden Antrag der PIRATEN abstimmen zu können. Die CDU-Fraktion sehe keinen Änderungsbedarf für die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Auch Abg. Harms sieht derzeit keinen Grund, die geltenden Verfahrensgrundsätze zu ändern. Insbesondere der Hinweis darauf, dass es zu verhindern gelte, dass Strafverfahren gegen Abgeordnete politisch ausgenutzt würden, spreche für die derzeit bestehende Regelung. Er

schlage vor, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären. Das hindere natürlich keine Fraktion daran, konkrete Änderungsanträge im Hinblick auf die Geschäftsordnung oder auch die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten einzubringen, die dann Gegenstand weiterer Beratungen sein könnten.

Abg. Peters erklärt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auch seine Fraktion sehe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten nicht zeit- oder verfassungsgemäß seien. Er schließe sich dem Vorschlag von Abg. Harms an.

Abg. Dudda stellt fest, ihm seien die Sorgen, die er sich nach Durchlesen der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten gemacht habe, in der heutigen Sitzung genommen worden. Aus seiner Sicht spreche deshalb nichts gegen den Verfahrensvorschlag von Abg. Harms, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag für erledigt zu erklären.

Abg. Dr. Breyer erklärt, das sehe er anders. Man könne deshalb nicht sagen, dass die gesamte Fraktion der PIRATEN damit einverstanden sei, den Antrag für erledigt zu erklären. Die von Abg. Kubicki vorgebrachten Argumente überzeugten ihn nicht ganz. Wenn mehrere Strafverfahren von einem sogenannten Querulanten ausgelöst würden, müsse sich selbstverständlich das Plenum nicht mehrfach damit befassen, sondern es genüge eine einmalige Behandlung. Er möchte wissen, ob es aus Sicht der anderen Fraktionen überhaupt sinnvoll sei, noch einen konkreten Vorschlag zur Änderung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten beziehungsweise zur Änderung der Geschäftsordnung vorzulegen. - Abg. Harms antwortet, vor dem jetzigen Hintergrund der Diskussion sehe er keinen Änderungsbedarf.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig und mit Zustimmung des Vertreters der antragstellenden Fraktion der PIRATEN im Ausschuss, den Antrag der Fraktion der PIRATEN zur Überprüfung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten, [Drucksache 18/008](#), für erledigt zu erklären.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Landtages im Kuratorium
der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein**

Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa vom 20. Juni 2012

[Umdruck 18/031](#)

Einstimmig beschließt der Ausschuss, dem Vorschlag aus den Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu entsprechen und für die Bestellung der Mitglieder des Landtags im Kuratorium der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein, [Umdruck 18/031](#), der Justizministerin die Abgeordneten Peter Lehnert, Simone Lange und Burkhard Peters vorzuschlagen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Stellungnahmen in den Verfahren der Kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen §§ 6 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches und § 6 b Bundeskindergeldgesetz vor dem Landesverfassungsgericht

a) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Dithmarschen

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 2/12 -

[Umdruck 18/023](#)

b) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Ostholstein

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 3/12 -

[Umdruck 18/024](#)

c) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Steinburg

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012- Az LVerfG 4/12 -

[Umdruck 18/025](#)

d) Kommunale Verfassungsbeschwerde des Kreises Nordfriesland

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 8. Juni 2012 - Az LVerfG 5/12 -

[Umdruck 18/026](#)

Abg. Kubicki schlägt vor, dass der Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag empfehlen sollte, den Verfahren beizutreten und eine Stellungnahme in den genannten Verfahren abzugeben, in der zum Ausdruck gebracht werde, dass die Ansprüche der kommunalen Gebietskörperschaften aus Sicht des Landtags zurückzuweisen seien, weil das Konnexitätsprinzip nicht verletzt werde. Aus seiner Sicht müsse der Landtag sich an diesen Verfahren beteiligen, da bei einem Erfolg der Klagen der kommunalen Gebietskörperschaften erhebliche Forderungen auf den Landeshaushalt zukämen. Es sei aus seiner Sicht Aufgabe des Parlaments, dafür zu sorgen, dass dies nicht passiere.

Abg. Dr. Dolgner schließt sich für die SPD-Fraktion den Ausführungen seines Vorredners an und weist darauf hin, dass der Landtag das Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch des Sozialgesetzbuch und § 6 b Bundeskindergeldgesetzes mit der Überzeugung verabschiedet habe, dass dies aus seiner Sicht verfassungsgemäß sei. Dies müsse der Landtag in dem Verfahren jetzt auch zum Ausdruck bringen.

Abg. Peters unterstützt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls den Vorschlag von Abg. Kubicki und weist darauf hin, dass auch schon Zweifel an der Zulässigkeit der Klagen bestehen müssten, denn Gegenstand der Verfahren seien Forderungen, die eventuell geltend gemacht werden sollten, falls die Mittel nicht ausreichten sollten. Dies alles liege in der Zukunft und sei noch ungewiss.

Der Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig den Beitritt zu den Verfahren und in den Verfahren eine Stellungnahme abzugeben, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass der Ansatz der kommunalen Gebietskörperschaften als Beschwerdeführer, Artikel 49 der Landesverfassung für Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, die aus Bundesgesetzen entstehen, unbegründet ist. Außerdem empfiehlt er dem Landtag, den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu beauftragen, einen Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen.

Unabhängig von den konkreten Vorlagen greift der Ausschuss einen Wunsch der Fraktion der PIRATEN auf und beschließt, in seiner nächsten Sitzung über das Vorgehen bei der Verteilung der Schriftsätze in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Landesverfassungsgericht, in denen der Landtag um Stellungnahme gebeten wird, als interne Umdrucke zu beraten. Der Wissenschaftliche Dienst wird hierzu um eine rechtliche Stellungnahme gebeten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorstellung des Innenministers Andreas Breitner

M Breitner stellt dem Ausschuss kurz seinen persönlichen und beruflichen Werdegang dar.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bericht zum Thema „Schüleraustausch - Vorgang Nordseeschule St. Peter Ording“

Antrag der Abg. Anita Klahn (FDP)

[Umdruck 18/037](#)

hierzu: [Umdrucke 18/38, 18/40, 18/48, 18/57](#)

M Breitner stellt noch einmal kurz den zugrunde liegenden Sachverhalt und die Hintergründe zur Rechtslage dar und nimmt dabei Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums, [Umdruck 18/40](#). Dabei betont er, dass es keine Änderung der Verfahrenspraxis gebe, sondern nach der gesetzlichen Regelung in § 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein Aufenthalt zum allgemeinen Schulbesuch nur in den dort genannten Ausnahmefällen zulässig sei. Der vorliegend geschilderte Fall falle nicht unter diese Ausnahmen.

In der anschließenden Diskussion stellt Abg. Peters fest, dass es anscheinend in erster Linie das Problem gebe, dass diese konkrete Schule bisher nicht entsprechend ausgerichtet beziehungsweise als Schule mit internationaler Ausrichtung anerkannt sei und deshalb nicht unter diese Ausnahmegenehmigung falle. Aus seiner Sicht müsse an dieser Stelle angesetzt werden.

Abg. Harms fragt nach der Definition eines „Schüleraustausches“ im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu § 16 Abs. 5 AufenthG. - RL Gärtner, Leiter des Referats Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrechts, antwortet, eine gesetzliche Definition für den Begriff „Schüleraustausch“ gebe es nicht. In diesem konkreten Fall gehe es aber auch eindeutig nicht um einen kurzen Schüleraustausch, sondern um einen langjährigen, nämlich dreijährigen Aufenthalt zum Zwecke des Erreichens eines deutschen Schulabschlusses. Er weist darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang auch eine vielfältige Diskussion auf Bundesebene gebe. Die daran beteiligten Ministerien verträten hierbei zum Teil unterschiedliche Auffassungen. Er betont noch einmal, dass vor dem Hintergrund des § 16 Abs. 5 Aufenthaltsgesetzes eine andere Entscheidung der Ausländerbehörde in diesem Fall nicht möglich gewesen sei.

Die Frage von Abg. Kubicki, ob andere Bundesländer ähnlich gelagerte Fälle wie den vorliegenden anders behandelten als Schleswig-Holstein beziehungsweise was in Schleswig-Holstein geändert werden müsse, damit man es beispielsweise auch künftigen Führungskräften aus anderen Ländern ermöglichen könne, die deutsche Sprache zu erlernen und hier auch einen deutschen Schulabschluss zu machen, beantwortet M Breitner dahin gehend, nach der-

zeit gültigen Rechtslage bestehe die Lösung darin, entsprechende Schüler auf eine öffentlich oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung zu verweisen. Das werde in anderen Bundesländern genauso gehandhabt. - RL Gärtner ergänzt, auch der Begriff „staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Auslegungsschwierigkeiten hierzu seien auch der Hintergrund dafür, dass das von dem Leiter des Nordseeinternats in seiner Stellungnahme beigefügte Schreiben des Ministeriums ([Umdruck 18/48](#)) an die Ausländerbehörden verschickt worden sei, um diesen eine Auslegungshilfe zu geben. Die Anwendungspraxis in anderen Bundesländern richte sich nach den gleichen Parametern wie in Schleswig-Holstein.

Abg. Kubicki bemerkt, es sei widersinnig, jemanden, der die deutsche Sprache erlernen und einen deutschen Schulabschluss machen wolle, auf Schulen zu verweisen, die einen internationalen Abschluss in englischer Sprache anböten. Hierüber werde man noch einmal mit der Bildungsministerin in der morgigen Sitzung des Bildungsausschusses sprechen.

Abg. Dr. Dolgner bittet darum, dem Ausschuss die Umfrage, die offensichtlich von der Landesregierung bei den anderen Bundesländern zur dort üblichen Praxis in diesen Fällen durchgeführt worden sei, zur Verfügung zu stellen.

Abg. Kubicki stellt fest, er habe die Ausführungen des Innenministeriums in dieser Sitzung so verstanden, dass man die vorliegenden Fälle noch einmal wohlwollend prüfen werde, sobald die Frage der internationalen Ausrichtung, der Nordseeschule St. Peter Ording geklärt sei. - M Breitner bestätigt dies.

Der Ausschuss nimmt vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf die Beratung des gleichen Themas in der morgigen Sitzung des Bildungsausschusses unter Beteiligung des Bildungsministeriums den Bericht des Innenministeriums zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die im Sitzungskalender für Mittwoch, den 15. August 2012, vorgesehene Sitzung entfallen zu lassen.

Sie nehmen in Aussicht, in der Mittagspause des Landtags am Mittwoch, dem 22. August 2012, direkt im Anschluss an die Vormittagssitzung, einen Fototermin für ein Gruppenfoto durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin